

Az.: 4 C 8/09

Ausfertigung



**SÄCHSISCHES
OBERVERWALTUNGSGERICHT**

Im Namen des Volkes

Normenkontrollurteil

In der Normenkontrollsache

1. des Herrn

2. des Herrn

3. des Herrn

4. des Herrn

- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte

gegen

den Landkreis Görlitz
vertreten durch den Landrat
Hugo-Keller-Straße 14, 02826 Görlitz

- Antragsgegner -

wegen

Wirksamkeit von § 7 Abs. 2 der Hauptsatzung vom 23.6.2010, von § 6 Abs. 4 und § 9 Abs. 1 Satz 2 der Hauptsatzung vom 5.9.2008 und § 3 Abs. 1 Satz 2 der Geschäftsordnung vom 17.12.2008

hat der 4. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Präsidenten des Obergerverwaltungsgerichts Künzler, den Richter am Obergerverwaltungsgericht Meng, die Richterin am Verwaltungsgericht Koar, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Schmidt-Rottmann und den Richter am Obergerverwaltungsgericht Heinlein aufgrund der mündlichen Verhandlung

am 29. September 2010

für Recht erkannt:

Die Normenkontrollanträge der Antragsteller werden abgelehnt.

Die Antragsteller tragen die Kosten des Verfahrens.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

Die Antragsteller, die sich im Kreistag des Antragsgegners zu einer Gruppe zusammengeschlossen haben, begehren die Feststellung der Unwirksamkeit verschiedener Regelungen der Hauptsatzung des Antragsgegners und der Geschäftsordnung des Kreistages des Antragsgegners.

Der Antragsgegner wurde auf der Grundlage des Sächsischen Kreisgebietsneugliederungsgesetzes zum 1.8.2008 neu gebildet. Die am 8.6.2008 durchgeführte Wahl zu dem aus 92 Kreisräten bestehenden Kreistag (§ 25 Abs. 2 Nr. 4 SächsLKrO) führte zu folgender Sitzverteilung: CDU 33 Sitze, Die Linke 17 Sitze, Freie Wähler 14 Sitze, SPD 7 Sitze, FDP 6 Sitze, NPD 5 Sitze, Kinder und Jugendliche im Kreistag (KJiK) 3 Sitze, Bündnis 90/Die Grünen 3 Sitze, Bürger für Görlitz 2 Sitze und DSU 2 Sitze.

Auf der konstituierenden Sitzung des Kreistages des Antragsgegners am 5.9.2008 wurde die **Hauptsatzung** des Antragsgegners unter anderem mit folgenden Regelungen beschlossen:

§ 6 Bildung und Zusammensetzung der beschließenden Ausschüsse

(1) Aufgrund von § 37 Abs. 1 SächsLKrO werden folgende beschließenden Ausschüsse gebildet:

der Hauptausschuss
 der Technische Ausschuss
 der Jugendhilfeausschuss

(2) ...

(3) ...

(4) Der Hauptausschuss sowie der technische Ausschuss bestehen aus dem Landrat als Vorsitzenden und je 16 Kreisräten.

(5) Der Kreistag bestellt die Mitglieder und deren Stellvertreter in gleicher Zahl widerruflich aus seiner Mitte (§ 38 Abs. 1 SächsLKrO).

(6) Die Zusammensetzung der Ausschüsse soll der Mandatsverteilung im Kreistag entsprechen (§ 38 Abs. 2 SächsLKrO). Im Streitfall ist nach § 38 Abs. 2 ff. SächsLKrO zu verfahren.

(7)

§ 7 Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse

(1) Alle Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Kreistag vorbehalten ist, sind in den zuständigen beschließenden Ausschüssen vorzubereiten. ...

(2) Der Hauptausschuss ist zuständig für alle Verwaltungsaufgaben, die nicht dem Kreistag, weiteren beschließenden Ausschüssen oder dem Landrat vorbehalten sind. Er ist insbesondere zuständig für Haushaltsangelegenheiten, Personalangelegenheiten und Rechnungsprüfungsangelegenheiten und Beteiligungen. Er überwacht die allgemeine Finanzwirtschaft des Landkreises und ist für die Durchführung der Haushaltspläne zuständig, soweit die Wertgrenzen nach § 12 überschritten werden und nicht andere Ausschüsse zuständig sind. Er berät alle Angelegenheiten, die der Beschlussfassung durch den Kreistag bedürfen, vor.

Er ist insbesondere zuständig für:

- die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 50.000 € bis 500.000 €;
- die Genehmigung von kurzfristigen Darlehen (bis 12 Monate), soweit sie der Aufgabenerfüllung des Landkreises dienen bis 500.000 €;
- die Ernennung, Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Bediensteten ab der Besoldungsgruppe A 13 hD bzw. Entgeltgruppe 13 TVÜ-VKA im Einvernehmen mit dem Landrat;

- die Entscheidung über Stundung von Forderungen des Landkreises, soweit nicht der Landrat oder andere Ausschüsse zuständig sind;
- den Verzicht auf Ansprüche des Landkreises, die Niederschlagung und den Erlass von Forderungen von mehr als 10.000 € bis 100.000 €;
- die Genehmigung von Darlehen an Gesellschaften, bei denen der Landkreis mindestens 50 % der Anteile hält, zur ausschließlichen Liquiditätssicherung;
- die Bildung von Haushaltsausgaberesten, zu deren Lasten noch keine Rechtsverpflichtung besteht;
- die Gewährung von über- oder außertariflichen Leistungen in begründeten Einzelfällen bis 50.000 €;
- die Gewährung von Zuschüssen an Dritte (außer Betriebskostenzuschüsse an eigene Gesellschaften) über 5.000 € bis 250.000 € im Einzelfall;
- den Beitritt zu und Austritt aus Vereinen, Verbänden und Organisationen mit einem jährlichen Mitgliedsbeitrag im Einzelfall bis 500 €.

(3) ...

(4) ...

(5) Die vorgenannten Wertgrenzen beziehen sich auf einen einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorganges in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

§ 9 Bildung und Zusammensetzung der beratenden Ausschüsse/Beiräte

(1) Aufgrund von § 39 Abs. 1 und § 40 SächsLKrO werden folgende beratende Ausschüsse gebildet:

1. Ausschuss für Kreisentwicklung, Wirtschaft, Tourismus, Umwelt und Energiefragen ...
2. Finanzausschuss
3. Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport
4. Ausschuss für Gesundheit und Soziales,
5. Grundsicherungsausschuss

Die beratenden Ausschüsse bestehen aus je 11 Kreisräten. Zusätzlich können bis zu 3 sachkundige Einwohner als beratende Mitglieder berufen werden.

(2) ...

(3) ...

(4) ...

Die Hauptsatzung wurde im Landkreis-Journal und im Wochenkurier am 24.9.2008 und im Amtsblatt der Stadt Görlitz am 23.9.2008 bekannt gemacht.

Ebenfalls in der konstituierenden Sitzung am 5.9.2008 wurde die **Geschäftsordnung** des Kreistages beschlossen. § 3 dieser Geschäftsordnung lautet wie folgt:

§ 3 Fraktionen/Gruppen

(1) Die Kreisräte können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion muss aus mindestens 6 Kreisräten bestehen. Jeder Kreisrat kann nur einer Fraktion angehören.

(2) Kreisräte, die keiner Fraktion angehören, können sich zu Gruppen zusammenschließen. Eine Gruppe muss aus mindestens zwei Kreisräten bestehen. Jeder Kreisrat kann nur einer Gruppe angehören.

(3) Bildung und Auflösung einer Fraktion und einer Gruppe, ihre Bezeichnung, die Namen der Vorsitzenden und der Mitglieder sind dem Landrat schriftlich mitzuteilen.

Die Geschäftsordnung vom 5.9.2008 wurde mit Beschluss vom 17.12.2008 geändert. § 3 der Geschäftsordnung blieb unverändert.

Die Hauptsatzung vom 5.9.2008 wurde mit Beschluss vom 23.6.2010, bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreises Görlitz am 14.7.2010, geändert. § 6 Abs. 4 und § 9 Abs. 1 Satz 2 der Hauptsatzung blieben hinsichtlich der Zahl der Ausschussmitglieder unverändert. § 7 der Hauptsatzung lautet seit der Änderung wie folgt:

§ 7 Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse

(1) Alle Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Kreistag vorbehalten ist, sind in den zuständigen beschließenden Ausschüssen vorzubereiten. ...

(2) Der Hauptausschuss ist zuständig für alle Verwaltungsaufgaben, die nicht dem Kreistag, weiteren beschließenden Ausschüssen oder dem Landrat kraft Gesetz oder dieser Satzung vorbehalten sind. Er ist insbesondere zuständig für Haushaltsangelegenheiten, Personalangelegenheiten und Rechnungsprüfungsangelegenheiten und Beteiligungen. Er überwacht die allgemeine Finanzwirtschaft des Landkreises und ist im Rahmen der Durchführung der Haushaltspläne für die Sachentscheidung zuständig, soweit die Wertgrenzen nach § 12 überschritten werden und nicht andere Ausschüsse oder der Kreistag selbst zuständig sind. Er berät alle Angelegenheiten, die der Beschlussfassung durch den Kreistag bedürfen, vor.

Er ist insbesondere zuständig für:

- die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 50.000 € bis 500.000 €;
- die Genehmigung von kurzfristigen Darlehen (bis 12 Monate), soweit sie der Aufgabenerfüllung des Landkreises dienen bis 500.000 €;

- die Ernennung, Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Bediensteten ab der Besoldungsgruppe A 13 hD bzw. Entgeltgruppe 13 TVÜ-VKA im Einvernehmen mit dem Landrat;
- die Entscheidung über Stundung von Forderungen des Landkreises, soweit nicht der Landrat oder andere Ausschüsse zuständig sind;
- den Verzicht auf Ansprüche des Landkreises und den Erlass von Forderungen von mehr als 10.000 € bis 100.000 €;
- die Genehmigung von Darlehen an Gesellschaften, bei denen der Landkreis mindestens 50 % der Anteile hält, zur ausschließlichen Liquiditätssicherung;
- die Bildung von Haushaltsausgaberesten, zu deren Lasten noch keine Rechtsverpflichtung besteht;
- die Gewährung von über- oder außertariflichen Leistungen in begründeten Einzelfällen bis 50.000 €;
- die Gewährung von Zuschüssen an Dritte (außer Betriebskostenzuschüsse an eigene Gesellschaften) über 5.000 € bis 250.000 € im Einzelfall;
- den Beitritt zu und Austritt aus Vereinen, Verbänden und Organisationen mit einem jährlichen Mitgliedsbeitrag im Einzelfall bis 500 €.

(3) ...

(4) ...

(5) ...

(6) Die vorgenannten Wertgrenzen beziehen sich auf einen einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorganges in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

Die Antragsteller haben in ihren dagegen gerichteten Normenkontrollanträgen vom 19.3.2009 den Kreistag als Antragsgegner bezeichnet.

Sie begründen die Anträge hinsichtlich der Festlegung der Fraktionsmindeststärke damit, dass der Kreistag der Pflicht zur rechtmäßigen Ermessensausübung unterliege, die die verfassungsrechtlichen Vorgaben beachte. Eine sachgerechte Ermessensausübung habe jedoch nicht stattgefunden. Vorrangiges Anliegen der Festsetzung des Fraktionsquorums sei gewesen, die NPD aus sämtlichen Ausschüssen heraus und die Partei von finanziellen Quellen fern zu halten. Es sei nach dem System NPD + 1 verfahren worden, was durch die Festlegung der Fraktionsmindeststärke im Landkreis Mittelsachsen (Quorum 5, Sitze der NPD 4, 98 Kreisräte), im Landkreis Nordsachsen (Quorum 5, Sitze NPD 4, 80 Kreisräte) und im Landkreis Meißen (Quorum 6, Sitze NPD 5, 92 Kreisräte) bestätigt werde. Dass die Quorumbildung NPD + 1 kein Zufall sei, werde durch entsprechende Zeitungsberichte belegt. Die Thematik sei auch in einer aktuellen Stunde im Landtag am 17.10.2008 besprochen worden, in der Staatsminister

a. D. die Vorgehensweise bestätigt habe. Die CDU-Fraktion bzw. ihre Mitglieder als Machtzentrale der CDU in Sachsen bzw. Fachminister mit CDU-Mitgliedschaft hätten ihre Mandatsträger und Landräte angewiesen, mit der Vorgehensweise NPD + 1 zu verhindern, dass die NPD das Fraktionsquorum erreiche. Die Landräte seien zudem in Vorbereitung der konstituierenden Sitzungen eigens zu dem Thema „Mögliche Vermeidung der Gewährung des Fraktionsstatus und der Wahl in Ausschüsse von NPD Kreisräten“ sowohl von Vertretern der Staatsregierung als auch der zuständigen Landesdirektionen aufgesucht worden. Am 1.7.2008 habe es auch Besprechungen des Ministerpräsidenten mit allen Landräten zum Thema „NPD-Einzug in den Kreistag“ gegeben (vgl. LT-Drs. 14436). Am 13.8.2008 habe der Innenminister mit dem Landrat des Antragsgegners das Thema „NPD auf kreislicher Ebene“ erörtert (LT-Drs. 4/14338). Aus der Landtagsdrucksache 4/14346 gehe mittelbar hervor, dass nach dem 8.6.2008 der Verfassungsschutz Kontakt zu einem über die NPD-Liste Gewählten aufgenommen habe, um auch auf faktischer Ebene eine Fraktionsbildung mit fünf Kreisräten zu hintertreiben. Die Quorums-Festlegung erfolgte mithin „wie von Oben verordnet“ ohne eigene Ermessensausübung. Sie sei daher rechtswidrig.

Hinsichtlich der Festlegungen in § 7 Abs. 2 der Hauptsatzung wenden die Antragsteller ein, dass eine generelle Übertragung aller Angelegenheiten, die nicht einem anderen Plenum vorbehalten seien, rechtswidrig sei. § 37 Abs. 1 SächsLKrO beschränke die Übertragungsmöglichkeit auf bestimmte Aufgabengebiete. Die verabschiedete Fassung des § 7 Abs. 2 der Hauptsatzung stelle indes eine Generalübertragung dar. Daneben seien die Wertgrenzen von bis zu 500.000 € für über- oder außerplanmäßige Ausgaben (§ 7 Abs. 2 Satz 5 1. Spiegelstrich der Hauptsatzung) zu hoch, da diese Ausgaben nicht wie üblich bei der Kompetenzverlagerung im Rahmen des Vollzuges des Verwaltungshaushaltes, sondern gerade außerhalb des Haushaltes erfolgen sollen. Gleichfalls sei die Verzichtskompetenz (§ 7 Abs. 2 Satz 5 5. Spiegelstrich) mit viel zu hohen Wertgrenzen bemessen, zumal bei derartigen Verzichtsentscheidungen die Hintergründe des Verzichts bedeutender seien als der zu Buche stehende Wert und erhebliche politische Bedeutung haben könnten. Beträge bis zu 1.500.000 € seien von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung, so dass Beschlussfassungen über den Verzicht dem Plenum vorzubehalten seien. Die Kompetenz zum Beitritt zu Vereinen und Verbänden (§ 7 Abs. 2 Satz 5 10. Spiegelstrich) sei nicht übertragbar. Die Darlehenskompetenz verstoße gegen § 37 Abs. 2 Nr. 13 SächsLKrO.

Hinsichtlich der Festlegung der Mitgliederzahlen der beschließenden und beratenden Ausschüsse (§ 6 Abs. 4 und § 9 Abs. 1 Satz 2 Hauptsatzung) habe der Antragsgegner das ihm zustehende Ermessen nicht fehlerfrei ausgeübt und damit das Spiegelbildlichkeitsgebot verletzt. In den Ausschüssen müsse sichergestellt sein, dass die durch Fraktionen und Gruppen geprägte organisatorische Gestalt des Kreistages verkleinert abgebildet werde. Die Mitgliederzahl eines Ausschusses dürfe nicht so gering bemessen werden, dass ansehnlich große Fraktionen oder Gruppen von einer Vertretung im Ausschuss ausgeschlossen würden. Zudem gäbe es keinen sachlichen Grund, die Mitgliederzahl der Ausschüsse auf 16 bzw. 11 zu begrenzen. Die erfolgte Festlegung sei allein durch den Willen der Befolgung der inoffiziellen Devise „keine Ausschusssitze der NPD“ getragen. Die Minderheitenrechte der Antragsteller könnten nur dann sachgerecht Beachtung finden, wenn die Ausschussgröße auf 18 bzw. 16 und das zugrundeliegende Zuteilungsverfahren auf das Hare-Niemeyer-Verfahren festgelegt werde.

Die Antragsteller beantragen,

1. festzustellen, dass § 3 Abs. 1 Satz 2 der Geschäftsordnung des Beklagten in der Fassung vom 17.12.2008 unwirksam ist,
2. festzustellen, dass § 7 Abs. 2 der Hauptsatzung des Beklagten in der am 14.7.2010 bekanntgemachten Fassung unwirksam ist,
3. festzustellen, dass § 6 Abs. 4 und § 9 Abs. 1 Satz 2 der Hauptsatzung des Beklagten in der am 5.9.2008 beschlossenen Fassung unwirksam ist.

Der Antragsgegner beantragt,

die Anträge zurückzuweisen.

Der Kreistag sei nicht passiv legitimiert. Normenkontrollklagen und Organstreitigkeiten seien völlig unterschiedliche Klageinstitute. Ein Normenkontrollorganstreitverfahren gäbe es nicht.

Hinsichtlich der Fraktionsmindeststärke sei der Antrag bereits unzulässig. Die Antragsteller hätten nicht geltend gemacht, in ihren Rechten verletzt zu sein oder in absehbarer Zeit verletzt zu werden. Die Antragsteller gingen selbst davon aus, dass allein eine Festlegung der Fraktionsmindeststärke auf 5 Sitze ermessensfehlerfrei sei. Der Gruppe der Antragsteller gehörten, nachdem ein Mitglied ausgeschieden sei, jedoch nur vier Kreisräte an, so dass sie ihr Ziel ohnehin nicht erreichen könnten. Der Antrag sei aber auch unbegründet. Dem Kreistag stehe

bei der Festlegung der Fraktionsmindeststärke ein weiter Ermessensspielraum zu (§ 31a Abs. 1 Satz 3 SächsLKrO). Bei der Ermessenausübung habe dieser das Übermaßverbot, das Willkürverbot und den Minderheitenschutz beachtet. Soweit die Antragsteller meinten, es habe eine Anordnung gegeben, werde dies ebenso wie die angesprochenen politischen Zusammenhänge bestritten. Der Kreistag sei autonom in seiner Entscheidung über die Fraktionsmindeststärke. Die Chancengleichheit der Antragsteller werde nicht verletzt. Fraktionen hätten nach der Sächsischen Landkreisordnung keine für den Lauf der Kreistagssitzungen besonderen Rechte zugewiesen bekommen. Auch fraktionslosen Kreisräten stünden alle Mitwirkungs- und Informationsrechte gleichermaßen zu. Die Festsetzung der Fraktionsmindeststärke auf sechs Kreisräte sei vor dem Hintergrund effektiver Arbeit des Kreistages gerechtfertigt. Die Bildung von Fraktionen solle mithelfen, die politische Willensbildung zu ordnen und zu kanalisieren. Unterhalb der Schwelle von sechs Kreisräten bedürfe der hierfür erforderliche Organisationsaufwand keines Fraktionsstatus. Die den Kreisräten unterstellten sachfremden Erwägungen seien frei konstruiert. Bereits die Sitzverteilung im Kreistag zeige, dass von der Festlegung der Fraktionsmindeststärke auch andere Gruppierungen betroffen gewesen seien.

§ 7 Abs. 2 der Hauptsatzung sei mit höherrangigem Recht vereinbar. Es sei zwar richtig, dass § 7 Abs. 2 Satz 1 in Gestalt einer Negativabgrenzung die Allzuständigkeit des Hauptausschusses festlege. Jedoch ergebe sich aus den sonstigen Zuständigkeitsregelungen hinreichend deutlich, welche Aufgaben auf den Hauptausschuss übertragen seien. Die Festlegung der Wertgrenze für über- und außerplanmäßige Ausgaben liege im Ermessen des Kreistages des Antragsgegners. Der Anwendungsbereich dieser Ausgaben sei begrenzt. Er unterliege im Übrigen gerade bei hohen derartigen Ausgaben insofern der parlamentarischen Kontrolle, als dann regelmäßig Entscheidungen des Kreistages über den Haushaltsplan bzw. einen Nachtragshaushalt notwendig würden. Die Gesamtverantwortung des Kreistages für den Haushaltsplan sei damit hinreichend sichergestellt. Im Verhältnis zum Gesamtvolumen des kreislichen Haushalts von rund 447 Mio. € liege die Zuständigkeitsgrenze des Ausschusses bei 0,1 %. Die Mitwirkungsrechte der Antragsteller seien nicht verletzt, da diese die Möglichkeit der umfassenden Information durch Zuhörerschaft in den Ausschüssen hätten. Der Minderheitenschutz sei insoweit über § 37 Abs. 3 Satz 4 und 5 SächsLKrO gewahrt. Gleiches gelte auch für die beanstandeten Wertgrenzen eines Anspruchsverzichts.

Soweit die Antragsteller sich gegen die Festsetzung der Mitgliederzahl der beratenden und beschließenden Ausschüsse wenden, sei ihr Antrag unzulässig. Es fehle den Antragstellern an

der Selbstbetroffenheit. Selbst bei Mitgliederzahlen von 18 und 16 könnten die Antragsteller mit vier Sitzen im Kreistag keinen Ausschusssitz erringen. Der Antrag sei auch unbegründet. Die gesetzlichen Vorgaben des § 38 Abs. 1 Satz 1 SächsLKrO würden gewahrt. Im Übrigen sei die Festlegung der Mitgliederzahlen eine rein kommunalpolitische Entscheidung des Antragsgegners.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakte (ein Band) und die Verwaltungsvorgänge des Antragsgegners (eine Akte) verwiesen, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung waren.

Entscheidungsgründe

I. Der Senat hat das Rubrum dahingehend berichtigt, dass als Antragsgegner an die Stelle des Kreistages der Landkreis tritt (§ 47 Abs. 2 Satz 2 VwGO).

Nach § 47 Abs. 2 Satz 2 VwGO ist ein Normenkontrollantrag gegen die Körperschaft zu richten, welche die Rechtsvorschrift erlassen hat. Erlassen hat sowohl die Geschäftsordnung als auch die Hauptsatzung der Kreistag des Antragsgegners als dessen Organ (§ 1 Abs. 3 SächsLKrO); Antragsgegner ist daher der Landkreis (§ 1 Abs. 2 SächsLKrO).

Dies gilt auch dann, wenn Gegenstand des Normenkontrollverfahrens - wie hier - innerorgan-schaftliche Rechtssätze sind (so auch BayVGH, Urt. v. 16.2.2006, BayVBl. 2006, 192; VGH BW, Urt. v. 24.6.2002, DÖV 2002, 912; a. A. HessVGH, Urt. v. 3.5.2007, LKRZ 2007, 280; NdsOVG, Urt. v. 20.7.1999, DVBl. 1999, 1737). Die Geltung des in § 47 Abs. 2 Satz 2 VwGO angesprochenen Rechtsträgerprinzips auf solche Verfahren kann nicht mit dem Hinweis auf sonstige zwischen Organen bzw. Organteilen geführten Kommunalverfassungsstreitverfahren verneint werden. Kommunalverfassungsstreitverfahren sind regelmäßig allgemeine Leistungs- und Feststellungsklagen, da Regelungen der inneren Organisation und Willensbildung nicht auf unmittelbare Rechtswirkungen nach außen gerichtet und daher keine Verwaltungsakte sind. Anfechtungs- und Verpflichtungsklagen, für die die Regelung des § 78 VwGO gilt, sind daher in Kommunalverfassungsstreitverfahren nicht einschlägig; Beklagter ist daher das Organ oder ein Organteil. Dass § 78 VwGO in diesen Fällen nicht zur Anwendung

kommt, ändert nichts an der Geltung des § 47 Abs. 2 Satz 2 VwGO für Normenkontrollorganstreitverfahren.

Das Rubrum war daher entsprechend zu berichtigen, nachdem der Prozessbevollmächtigte der Antragsteller in der mündlichen Verhandlung erklärt hat, dass seine Bezeichnung des Antragsgegners der durch divergierende Rechtsprechung entstandenen Unsicherheit geschuldet gewesen sei, er jedoch den Landkreis verpflichtet sehen wolle, sofern der Senat wie geschehen - das Rechtsträgerprinzip zur Anwendung kommen lasse.

II. Die zulässigen Normenkontrollanträge (vgl. unten 1.) sind unbegründet (vgl. unten 2.).

1. Die gemäß § 47 Abs. 1 Nr. 2 VwGO statthaften Normenkontrollanträge (vgl. unten 1.1.) wahren die Antragsfrist (vgl. unten 1.2.). Die Antragsteller sind entgegen der Ansicht des Antragsgegners antragsbefugt (vgl. unten 1.3.).

1.1. Dass die Hauptsatzung als Pflichtenatzung des Landkreises (§ 3 Abs. 2 Satz 1 SächsLKrO) als Rechtsvorschrift im Rang unter dem Landesgesetz normenkontrollfähig ist, steht außer Frage. Auch die Geschäftsordnung des Kreistages des Antragsgegners unterliegt mit der hier streitigen Bestimmung der Fraktionsmindeststärke als „andere im Rang unter dem Landesgesetz stehende Rechtsvorschrift“ im Sinne des § 47 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 24 Abs. 1 SächsJG der verwaltungsgerichtlichen Normenkontrolle. In der Rechtsprechung ist geklärt, dass Bestimmungen der Geschäftsordnung eines kommunalen Vertretungsorgans auf Antrag eines Mitglieds des Vertretungsorgans jedenfalls dann zu den normenkontrollfähigen Rechtsvorschriften zählen, wenn sie - trotz ihres Charakters als bloße Innenrechtssätze - in abstrakt-genereller Weise gemeindeinterne Rechtsbeziehungen regeln (BVerwG, Beschl. v. 15.9.1987, DVBl. 1988, 790). Für die hier in Frage stehende Regelung der Fraktionsmindeststärke trifft dies zu (HessVGH, Urt. v. 3.5.2007, a. a. O.; VGH BW, Urt. v. 24.6.2002, DÖV 2002, 912).

1.2. Die im März 2009 erhobenen Normenkontrollanträge gegen die am 23./24.9.2008 bekannt gemachte Hauptsatzung des Antragsgegners vom 5.9.2008 und die am 5.9./17.12.2008 beschlossene Geschäftsordnung wahren die einjährige Antragsfrist des § 47 Abs. 2 Satz 1 VwGO. Auch die im zweiten Klageantrag erfolgte Einbeziehung der am 23.6.2010 beschlossenen Änderung der Hauptsatzung, die am 14.7.2010 bekannt gemacht wurde, unterliegt im Hinblick auf die Fristgebundenheit der Normenkontrolle keinen Bedenken.

1.3. Die Antragsteller sind antragsbefugt im Sinne des § 47 Abs. 2 Satz 1 VwGO.

Soweit sie die Feststellung der Nichtigkeit der Festlegung der Fraktionsmindeststärke in der Geschäftsordnung begehren, ergibt sich deren antragsfähige Rechtsposition daraus, dass ihnen durch die angegriffene Regelung versagt wird, eine Fraktion zu bilden und eine Verletzung ihrer organschaftlichen Rechte als Kreisräte angesichts der Regelung des § 31a Abs. 1 Satz 1 SächsLKrO nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann. Der Einwand des Antragsgegners, selbst bei der von den Antragstellern als einzig rechtmäßige Festlegung der Fraktionsmindeststärke benannten Bestimmung auf fünf Sitze könnten die Antragsteller keine Fraktion bilden, schließt deren Antragsbefugnis nicht aus. Der Senat entscheidet über die Vereinbarkeit der festgelegten Fraktionsmindeststärke mit höherrangigem Recht, die die Antragsteller in ihren Rechten aus § 31a Abs. 1 Satz 1 SächsLKrO verletzen könnte, und nicht über eine im Falle einer Nichtigkeitsfeststellung zu erwartende Regelung.

Soweit die Antragsteller die Vereinbarkeit von § 7 Abs. 2 der Hauptsatzung rügen, ergeben sich ihre möglicherweise verletzten organschaftlichen Rechte aus § 24 Abs. 1 SächsLKrO. Mit der Übertragung von Zuständigkeiten des Kreistages auf den Hauptausschuss geht der Verlust der Entscheidungsbefugnis der Kreisräte, die wie die Antragsteller über keinen Sitz im Ausschuss verfügen, einher, so dass sie in ihren aus § 24 Abs. 1 SächsLKrO folgenden Rechten verletzt sein könnten.

Soweit die Antragsteller schließlich die Unvereinbarkeit der Festlegung der Ausschussgrößen mit höherrangigem Recht rügen, die dazu geführt hat, dass sie in keinem Ausschuss vertreten sind, könnte ihr aus dem Demokratieprinzip folgendes Recht auf gleichberechtigte Mitwirkung beeinträchtigt worden sein (BVerwG, Urt. v. 9.12.2009, NVwZ 2010, 834; SächsOVG, Beschl. v. 14.9.2010 - 4 B 87/10 -, noch nicht veröffentlicht). Der Einwand des Antragsgegners, selbst bei der Festlegung höherer Mitgliederzahlen in den Ausschüssen könnten die Antragsteller keinen Sitz erlangen, greift nach obigen Ausführungen zur Fraktionsmindeststärke nicht.

2. Die Normenkontrollanträge gegen die Festlegung der Fraktionsmindeststärke in § 3 Abs. 1 Satz 2 GO (vgl. unten 2.1.), gegen die Zuständigkeitsübertragung auf den Hauptausschuss in

§ 7 Abs. 2 der Hauptsatzung (vgl. unten 2.2.) und gegen die in § 6 Abs. 4 und § 9 Abs. 1 Satz 2 der Hauptsatzung festgelegten Ausschussgrößen (vgl. unten 2.3.) sind unbegründet.

2.1. Die Festlegung der Fraktionsmindeststärke in § 3 Abs. 1 Satz 2 GO ist mit höherrangigem Recht vereinbar.

Gesetzliche Regelungen für die Festlegung der Fraktionsmindeststärke bestehen nicht. § 31a SächsLKrO sieht zwar vor, dass sich Kreisräte zu Fraktionen zusammenschließen können; die Vorschrift enthält jedoch keine Bestimmung zu ihrer Mindestgröße. Deren Definition unterliegt vielmehr der autonomen Entscheidung des Kreistages des Antragsgegners. Für die ihm vom Gesetzgeber gemäß § 31a Abs. 1 Satz 3 SächsLKrO übertragene Befugnis, das Nähere über die Bildung, die Stärke der Fraktionen, ihre Rechte und Pflichten innerhalb des Kreistages in der Geschäftsordnung zu regeln, steht dem Kreistag als kommunalem Vertretungsorgan aufgrund seiner Geschäftsordnungsautonomie ein weiter Ermessensspielraum zu (BVerwG, Beschl. v. 31.5.1979, DÖV 1979, 790; HessVGH, Urt. v. 22.3.2007, LKRZ 2007, 262; BayVGH, Urt. v. 16.2.2000, NVwZ-RR 2000, 811).

Dass dem Kreistag zustehende Ermessen unterliegt allerdings verfassungsrechtlichen Schranken (BVerfG, Beschl. v. 8.12.1988 - 2 BvR 154/88 -, juris; BVerwG, Beschl. v. 31.5.1979, a. a. O.; BayVerfGH, Urt. v. 30.4.1976, BayVBl. 1976, 431; OVG Bremen, Urt. v. 20.4.2010 - 1 A 192/08 -, juris; BayVGH, Urt. v. 16.2.2000, a. a. O.; OVG Rh.-Pf., Urt. v. 18.12.1990, DÖV 1992, 228), die sich aus dem Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 1 GG, Art. 18 Abs. 1 SächsVerf) und dem darin verbürgten Willkürverbot (vgl. unten 2.1.1.), aus dem im Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 3 GG, Art. 3 Abs. 3 SächsVerf) enthaltenen Übermaßverbot (vgl. unten 2.1.3.), der Oppositionsfreiheit und dem Minderheitenschutz und den aus dem freien Mandat folgenden elementaren Rechten der Kreisräte (vgl. unten 2.1.2.) ergeben. Die Festlegung der Fraktionsmindeststärke in § 3 Abs. 1 Satz 2 GO auf sechs Kreisräte wahrt die verfassungsrechtlichen Schranken.

2.1.1. Der allein zur Überprüfung stehende normative Gehalt des § 3 Abs. 1 Satz 2 GO (vgl. unten a)) verstößt nicht gegen den Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG, Art. 18 Abs. 1 SächsVerf (vgl. unten b)).

a) Der Senat prüft die Festlegung der Fraktionsmindeststärke allein hinsichtlich ihrer regelnden Wirkung auf die Vereinbarkeit mit dem Gleichheitssatz, so dass es auf den Willensbildungsprozess der Kreisräte, die diese Regelung beschlossen haben, und damit auf die von den Antragstellern angesprochene politische Beeinflussung nicht ankommt. Dabei mag dahinstehen, ob diese Begrenzung der richterlichen Kontrolle bereits deswegen anzunehmen ist, weil für die Gültigkeit untergesetzlicher Normen allein das Ergebnis des Rechtssetzungsaktes maßgeblich ist und der Abwägungsvorgang nur dann einer Prüfung unterliegt, wenn der Normgeber einer besonders ausgestalteten Bindung an gesetzlich formulierte Abwägungsdirektiven - die hier nicht gegeben sind - unterliegt (dazu etwa: BVerwG, Urt. v. 18.12.2007 - 4 B 541/05 -, juris; BVerwG, Beschl. v. 10.1.2007, NVwZ 2007, 958). Eine gerichtliche Kontrolle kann sich jedenfalls nicht auf den jeweilig inneren Willensbildungsprozess beziehen, sondern muss sich auf die Überprüfung der äußeren nachprüfbaren Kriterien beschränken.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (vgl. nur Beschl. v. 26.1.1993, BVerfGE 88, 87) entspricht der unterschiedlichen Weite des gesetzgeberischen Gestaltungsspielraums eine abgestufte Kontrolldichte bei der verfassungsgerichtlichen Prüfung des Gleichheitssatzes. Kommt als Maßstab nur das Willkürverbot in Betracht, so kann ein Verstoß gegen den Gleichheitssatz nur festgestellt werden, wenn die Unsachlichkeit der Differenzierung evident ist. Dagegen prüft das Bundesverfassungsgericht bei Regelungen, die Personengruppen verschieden behandeln oder sich auf die Grundrechte nachteilig auswirken, im Einzelnen nach, ob für die vorgesehene Differenzierung Gründe von solcher Art und solchem Gewicht bestehen, dass sie die ungleichen Rechtsfolgen rechtfertigen können. Für die Willkürkontrolle ist in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgericht anerkannt, dass Willkür im objektiven Sinne, das heißt als die tatsächliche und eindeutige Unangemessenheit der Regelung in Bezug auf den zu ordnenden Gesetzgebungsgegenstand zu verstehen ist, ohne dass es auf Schuld oder böse Absicht ankomme (BVerfG, Beschl. v. 15.3.1989, BVerfGE 80, 4; Starck, in: v. Mangoldt/Klein/Starck, GG, 5. Auflage 2005, Art. 3 Abs. 1 Rn. 10 mit zahlreichen Nachweisen; Düring/Scholz in: Maunz/Dürig, GG, Stand Januar 2010, Art. 3 Abs. I Rn. 334).

b) Unter Berücksichtigung dieses Kontrollmaßstabes verstößt die Festlegung der Fraktionsmindeststärke auf sechs Kreisräte nicht gegen den Gleichheitssatz. Hierfür bestehen rechtfertigende sachliche Gründe.

Der Zweck einer jeden Fraktionsbildung liegt darin, zur Effektivierung der Kreistags- und Stärkung der Gremienarbeit den politischen Willen zu bündeln und zu lenken (BVerwG, Beschl. v. 31.5.1979, a. a. O.). Diese Aufgabe wird nach zutreffender Einschätzung des Antragsgegners umso schwieriger je größer der Kreistag ist. Es ist daher nicht zu beanstanden, wenn der Kreistag bei einer Mitgliederzahl von 92 Kreisräten durch ausreichend große Fraktionen - hier mit einer Mindestmitgliederzahl von sechs - sicherstellen will, dass die politischen Entscheidungsabläufe gesteuert und gestrafft werden. Andernfalls stünde zu befürchten, dass sich die im Kreistag des Antragsgegners ohnehin bereits vorliegende Zersplitterung (die Kreisratssitze entfallen auf zehn Parteien bzw. Wählergruppen) verfestigen könnte und damit der Zweck der Fraktionsbildung gefährdet und die Arbeit im Kreisrat erschwert werden könnte (so auch BVerwG, Beschl. v. 31.5.1979, a. a. O.).

Dass der Kreistag die Festlegung der Mindestmitgliederzahl einer Fraktion auf eine Prognoseentscheidung gestützt hat, ist ebenso nicht zu beanstanden. Mit der Kreisgebietsreform im Freistaat Sachsen sind die Landkreise und folglich auch ihre Kreistage neu gebildet worden. Dabei wurden erstmals Kreistage geschaffen, die hinsichtlich ihrer Mitgliederzahl deutlich über der der vorherigen Kreistage liegen. Es ist deshalb nicht sachwidrig, wenn die neuen Kreistage die vormals bestehenden Fraktionsmindeststärken nicht übernommen, sondern vielmehr im Wege einer Prognoseentscheidung neue Grenzen festgelegt haben.

Diese Erwägungen rechtfertigen die Festlegung der Fraktionsmindeststärke auf sechs Kreisräte zumal den Fraktionen keine wesentlichen Befugnisse eingeräumt sind, die den Antragstellern durch die Versagung des Fraktionsstatus vorenthalten werden könnten. Die einem Kreisrat aus seinem freien Mandat zustehenden elementaren Rechte, wie das Recht auf freie und gleiche Abstimmung, ein Mindestbestand an Redemöglichkeiten und ein gewisses Maß an Antragsbefugnis werden durch die Fraktionsbildung nicht beeinflusst. Die Sächsische Landkreisordnung (vgl. §§ 31, 32 Abs. 3 Satz 3, Abs. 5 Satz 1, § 33 Abs. 1 Satz 2, § 35 Abs. 7 Satz 1, § 36 Abs. 1 Satz 2, § 37 Abs. 4 Satz 2, § 38 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 und 2, Abs. 4, § 39 Abs. 3 Satz 1, § 42 Abs. 2 Satz 1 SächsLKrO) gewährt ebenso wie die Hauptsatzung und die Geschäftsordnung (vgl. nur § 8 Abs. 1, § 16 Abs. 1 Satz 1, § 25 Abs. 1, § 28 Abs. 2 GO) den einzelnen Kreisräten nahezu sämtliche Befugnisse, ohne daran anzuknüpfen, ob diese einer Fraktion oder einer Gruppe angehören.

Ob der Kreistag mit der Festlegung der Fraktionsmindeststärke auf sechs Kreisräte die zweckmäßigste oder gerechteste Lösung des gestellten Problems gewählt hat, unterliegt nicht der Prüfungskontrolle durch den Senat (BVerwG, Beschl. v. 19.12.2007 - 7 BN 6/07 -, juris). Der Senat vermag jedenfalls nicht festzustellen, dass die angesprochene Fraktionsmindeststärke - von der im Übrigen weitere Parteien bzw. Wählergruppen erfasst werden - ein gleichheitswidriger Ausschluss der der NPD angehörenden Antragsteller ist.

2.1.2. Die vorstehenden Ausführungen belegen zugleich, dass bei der Bestimmung der Fraktionsmindeststärke die elementaren Rechte der Kreisräte, die ihnen kraft des freien Mandats zustehen, ebenso wie ihre Oppositionsrechte nicht verletzt wurden, da ihnen die maßgeblichen Befugnisse auch ohne Fraktionsstatus geblieben sind. Soweit bei der Zusammensetzung des Ältestenrates und der Finanzierung der Kreisrätstätigkeit Fraktionen besondere Rechte eingeräumt werden, ergibt sich hieraus nicht Gegenteiliges.

Nach § 2 Abs. 1 GO gehören dem Ältestenrat die Fraktionsvorsitzenden an. Der Wirkungsbereich des Ältestenrates ist nach § 2 Abs. 2 Satz 1 GO dahingehend beschränkt, dass er den Landrat in Fragen der Tagesordnung und des Ablaufs der Verhandlungen berät. Entscheidungsbefugnisse gehen den Antragstellern hierdurch nicht verloren.

Hinsichtlich der Finanzierung wird nach der Anlage zur Entschädigungssatzung insoweit zwischen Fraktionen und Gruppen unterschieden, als ersteren monatlich 600,00 € und letzteren monatlich 500,00 € als Sockelbetrag gezahlt werden. Sämtliche anderen finanziellen Leistungen, insbesondere auch die Sockelbeträge für Fraktionsmitglieder und Gruppenmitglieder, sind gleich. Dass die unterschiedliche finanzielle Unterstützung im Sockelbetrag den Antragstellern als Gruppe oder einzelnen Kreisräten ihre Arbeitsfähigkeit nimmt, machen diese selbst nicht geltend. Im Übrigen läge - sollte dies tatsächlich der Fall sein - die dann rechtswidrige Differenzierung nicht in einer fehlerhaften Festsetzung der Fraktionsmindeststärke, sondern in einer unzureichenden finanziellen Mindestausstattung der Gruppen begründet. Eine Herabsetzung der Fraktionsmindeststärke würde sie nur verschieben, aber nicht beseitigen. Dies könnte nur durch eine Änderung der Entschädigungsregelung selbst geschehen, die jedoch nicht Gegenstand des Normenkontrollverfahrens ist.

2.1.3. Schließlich ist auch das im Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 3 GG, Art. 3 Abs. 3 SächsVerf) enthaltene Übermaßverbot gewahrt.

Danach müssen allgemeine Regeln über die Fraktionsmindeststärke so bemessen sein, dass ansehnlich großen Gruppen von Mandatsträgern nicht von einer angemessenen Entfaltungsmöglichkeit im Kreistag - hier von der Fraktionsbildung - ausgeschlossen werden (BayVGH, Urt. v. 16.2.2000, a. a. O.). Wann eine Gruppe eine ansehnliche Größe erreicht hat, ist der Verallgemeinerung nicht zugänglich, da dies von den Gegebenheiten des jeweiligen Einzelfalls, insbesondere der Größe des Kreistages, der Anzahl der in ihm vertretenen politischen Parteien und Gruppierungen und der Mandatszahl derjenigen, die die Fraktion bilden wollen, abhängig ist. In der solche Einzelfälle betrachtenden Rechtsprechung (vgl. BVerwG, Beschl. v. 31.5.1979, a. a. O., OVG Bremen, Urt. v. 20.4.2010, a. a. O.; BayVGH, Urt. v. 16.2.2000, a. a. O.; VGH BW, Beschl. v. 26.1.1989, DÖV 1989, 596; OVG Rh.-Pf., Beschl. v. 2.12.1987, DVBl. 1988, 798) sind Fraktionsmindeststärken von bis zu 10 % der Mitgliederzahl des Organs regelmäßig nicht beanstandet worden. Die Festlegung einer Fraktionsmindeststärke von sechs Kreisräten bei einem aus 92 Mitgliedern bestehenden Kreistag wahrt das Rechtsstaatsprinzip. Die Antragsteller sind unzweifelhaft weder nach ihrer Anzahl noch ihrer politischen Stärke eine ansehnlich große Gruppe.

2.2. Die in § 7 Abs. 2 der Hauptsatzung vom 5.9.2008, geändert durch Beschluss vom 23.6.2010, erfolgte Übertragung von Zuständigkeiten auf den Hauptausschuss ist ebenfalls mit höherrangigem Recht vereinbar.

Bedenken an der formellen Rechtmäßigkeit bestehen nicht; solche werden von den Antragstellern auch nicht erhoben. Die Bekanntmachung der Hauptsatzung vom 5.9.2008 in drei amtlichen Bekanntmachungsorganen ist der Tatsache geschuldet, dass der Landkreis Görlitz aus den früheren Landkreisen Niederschlesischer Oberlausitzkreis und Löbau-Zittau sowie der früheren kreisfreien Stadt Görlitz neu gebildet wurde. Die Bekanntmachung der Hauptsatzung erfolgte mithin rechtmäßig auf der Grundlage der jeweiligen Bekanntmachungssatzungen, die nach § 5 SächsKrGebNG als bisheriges Kreisrecht bzw. Ortsrecht fortgalten. Die Änderung der Hauptsatzung durch Beschluss vom 23.6.2010 wurde entsprechend der am 18.12.2008 beschlossenen und am 7.1.2009 bekannt gemachten neuen Bekanntmachungssatzung des Antragsgegners im Amtsblatt des Landkreises Görlitz bekannt gemacht.

Die angegriffene Zuständigkeitsübertragung auf den Hauptausschuss ist auch materiell mit höherrangigem Recht vereinbar. Dies gilt sowohl für die in § 7 Abs. 2 Satz 1 der Hauptsat-

zung geregelte generelle Zuständigkeit des Hauptausschusses (vgl. unten 2.2.1.) als auch für die von den Antragstellern monierten besonderen Zuständigkeiten in § 7 Abs. 2 Satz 5 (vgl. unten 2.2.2. bis 2.2.5)

2.2.1. Die in § 7 Abs. 2 Satz 1 der Hauptsatzung geregelte generelle Zuständigkeit des Hauptausschusses für Verwaltungsaufgaben, die nicht kraft Gesetzes oder dieser Satzung dem Kreistag, weiteren beschließenden Ausschüssen oder dem Landrat vorbehalten sind, verstößt weder gegen § 37 Abs. 1 SächsLKrO noch gegen das Bestimmtheitsgebot.

Sowohl die Bildung beschließender Ausschüsse als auch die Zuweisung derer Aufgabengebiete fällt nach § 37 Abs. 1 SächsLKrO in die Organisationshoheit des Antragsgegners, dem insoweit ein weites normatives Ermessen eingeräumt ist (Weisenberger/Stimpfl/Ewert, Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen, in: Kommunalverfassungsrecht Sachsen, Stand: November 2009, § 37 S. 177). § 37 Abs. 1 Satz 1 SächsLKrO regelt, dass den beschließenden Ausschüssen bestimmte Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen werden können, während § 37 Abs. 1 Satz 2 die Übertragung einzelner Angelegenheiten zur einmaligen Erledigung ins Auge fasst (Schaffarzik, in: Quecke/Schmid/Menke, SächsGemO, Stand Juli 2010, § 41 Rn. 39 zur vergleichbaren Regelung in § 41 Abs. 1 Satz 2 SächsGemO). Soweit die Antragsteller rügen, dem Hauptausschuss könnten nur ausdrücklich genannte einzelne Angelegenheiten, nicht jedoch eine General- oder Auffangzuständigkeit übertragen werden, findet dies in § 37 Abs. 1 SächsLKrO keine Stütze. Vielmehr sind mit „bestimmten Aufgabengebieten“ breiter angelegte Kompetenzbereiche gemeint (Schaffarzik, a. a. O.). Dabei spielt es aus Sicht des Senats keine Rolle, ob diese Kompetenzbereiche positiv im Sinne enumerativ aufgeführter Zuständigkeiten oder negativ im Sinne von Auffangzuständigkeiten abgegrenzt werden, solange aus dem Normengefüge die Zuständigkeit klar bestimmbar ist. Letzteres verlangt das aus Art. 20 Abs. 3 GG, Art. 3 Abs. 3 SächsVerf folgende Bestimmtheitsgebot (vgl. nur BVerfG, Urt. v. 17.11.1992, BVerfGE 87, 234; Schaffarzik, a. a. O., Rn. 47; Kunze/Bronner/Katz, Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, Stand Juli 2008, § 39 Rn. 4). Aus der Hauptsatzung des Antragsgegners lässt sich die Zuständigkeit des Hauptausschusses gegenüber dem Landrat, dem Kreistag und den anderen beschließenden Ausschüssen zweifelsfrei bestimmen.

§ 7 Abs. 2 Satz 1 der Hauptsatzung legt fest, dass der Hauptausschuss zuständig ist für alle Verwaltungsaufgaben, die nicht nach dem Gesetz oder dieser Satzung dem Kreistag, weiteren

beschließenden Ausschüssen oder dem Landrat vorbehalten sind. Mit dieser Regelung wird festgelegt, dass der Hauptausschuss für alle Angelegenheiten zuständig ist, die nach der Sächsischen Landkreisordnung überhaupt auf Ausschüsse übertragen werden können (andernfalls ist nach § 7 Abs. 2 Satz 1 der Hauptsatzung der Kreistag oder der Landrat per Gesetz zuständig) und die keinem anderen Organ oder Organteil (Kreistag, Landrat, weiterer beschließender Ausschuss) durch die Hauptsatzung ausdrücklich übertragen wurden. Da die übrigen Zuständigkeitsregelungen der Hauptsatzung (§ 5 für den Kreistag, § 7 für die beschließenden Ausschüsse und § 12 für den Landrat) eine positive Abgrenzung der aufeinander aufbauenden Zuständigkeiten vornehmen, die ohnehin nur einen geringen Anwendungsbereich der Auffangzuständigkeit erwarten lassen, ist eine Abgrenzung der Zuständigkeitsbereiche unschwer möglich. Auch § 5 Abs. 1 Satz 1 der Hauptsatzung, wonach der Kreistag in allen Angelegenheiten des Landkreises entscheidet, soweit die Entscheidung nach dieser Satzung nicht einem beschließenden Ausschuss oder dem Landrat übertragen ist oder letzterem kraft Gesetzes zukommt, steht dieser Einschätzung nicht entgegen. Denn § 5 Abs. 1 Satz 1 der Hauptsatzung normiert keine konkurrierende Auffangzuständigkeit, sondern gibt zum einen den Wortlaut des § 24 Abs. 1 SächsLKrO wieder, der die gesetzlichen Aufgaben des Kreistages normiert. Des Weiteren verdeutlicht die Bestimmung, dass der Kreistag von der Befugnis des § 37 SächsLKrO zur Bildung beschließender Ausschüsse mit entsprechender Zuständigkeitsübertragung Gebrauch gemacht hat, so dass der Kreistag auch nicht in Angelegenheiten entscheidet, die den beschließenden Ausschüssen - sei es ausdrücklich oder über die Auffangzuständigkeit - zugewiesen wurden.

Da sich die Auffangzuständigkeit des Hauptausschusses nach der Formulierung in § 7 Abs. 2 Satz 1 der Hauptsatzung ausschließlich auf Angelegenheiten bezieht, die nicht gesetzlich dem Kreistag oder dem Landrat zugewiesen sind, kann hierdurch - entgegen der Einschätzung der Antragsteller - die gesetzliche Zuständigkeit des Kreistages nicht tangiert sein.

2.2.2. Die Übertragung der Zuständigkeit für die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 50.000 € bis 500.000 € auf den Hauptausschuss nach § 7 Abs. 2 Satz 5 1. Spiegelstrich der Hauptsatzung verstößt nicht gegen höherrangiges Recht.

Wie bereits dargelegt, entscheidet der Antragsgegner nach § 37 Abs. 1 Satz 1 SächsLKrO, welche Aufgaben auf beschließende Ausschüsse übertragen werden. Das ihm dabei eingeräumte Ermessen wird dahingehend begrenzt, dass nach § 37 Abs. 2 SächsLKrO bestimmte,

abschließend aufgezählte Befugnisse nicht auf beschließende Ausschüsse übertragen werden können und dass bestimmte Befugnisse in der Sächsischen Landkreisordnung der Zuständigkeit des Kreistages vorbehalten sind. Hierunter fällt die Beschlussfassung über die Bewilligung von über- oder außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 50.000 € bis 500.000 € nicht.

Die Bewilligung von über- oder außerplanmäßigen Ausgaben wird in § 37 Abs. 2 SächsLKrO nicht ausdrücklich genannt. Nach § 61 SächsLKrO i. V. m. § 76 Abs. 2 Satz 1 SächsGemO ist jedoch der Kreistag für die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung, deren Teil der Haushaltsplan ist (§ 61 SächsLKrO i. V. m. § 75 Abs. 1 Satz 1 SächsGemO), zuständig. Ebenso obliegt ihm die Beschlussfassung über eine Nachtragssatzung (§ 61 SächsLKrO i. V. m. § 77 Abs. 1 Satz 2, § 76 Abs. 2 Satz 1 SächsGemO). Schließlich bedürfen über- bzw. außerplanmäßig Aufwendungen oder Auszahlungen nach § 61 SächsLKrO i. V. m. § 79 Abs. 1 Satz 2 SächsGemO der Zustimmung des Kreistages, wenn diese nach Umfang und Bedeutung erheblich sind. § 7 Abs. 2 Satz 5 1. Spiegelstrich der Hauptsatzung verstößt nicht gegen dieses gesetzlich vorgegebene Zuständigkeitsgefüge.

Die Befugnis, über- bzw. außerplanmäßig Ausgaben zu bewilligen, berührt die Zuständigkeit zum Erlass der Haushaltssatzung nebst Haushaltsplan nicht. Über- bzw. außerplanmäßige Ausgaben setzen entsprechende Festlegungen im Haushaltsplan und damit in der Haushaltssatzung voraus.

Die Regelung greift auch nicht in die Kompetenz zum Erlass einer Nachtragssatzung ein. Über- bzw. außerplanmäßige Ausgaben sind nur dann zulässig, wenn die Aufwendungen und Auszahlungen unabweisbar sind und hierdurch kein erheblicher Fehlbetrag im Haushalt entsteht oder ein geplanter Fehlbetrag nicht erheblich erhöht wird (§ 61 SächsLKrO i. V. m. § 79 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SächsGemO). Entsteht ein derartiger Fehlbetrag, ist zwingend eine Nachtragssatzung durch den Kreistag nach § 61 SächsLKrO i. V. m. § 77 Abs. 2 Nr. 1 SächsGemO zu erlassen. Der Begriff des „erheblichen Fehlbetrages“ stellt einen unbestimmten Rechtsbegriff dar, hinsichtlich dessen Ausgestaltung der Landkreis einen Auslegungsspielraum hat (Schmid, in: Quecke/Schmid/Menke, SächsGemO, Stand Juli 2010, § 77 Rn. 20 und § 79 Rn. 40). Das Kriterium der Erheblichkeit richtet sich nach dem Haushaltsvolumen und der Finanzsituation des betreffenden Landkreises. Der Haushaltsplan des Landkreises Görlitz wurde für das Haushaltsjahr 2009 mit rund 447 Mio. € festgesetzt. Die in § 7 Abs. 2 Satz 5 1. Spiegelstrich Hauptsatzung festgelegte Wertgrenze von maximal 500.000 € entspricht im Ver-

gleich hierzu einem sehr geringen Anteil, so dass keine Bedenken an der Sachgerechtigkeit der Einschätzung des Antragsgegners, dieser Betrag sei nicht erheblich, bestehen (zu einzelnen Wertgrenzen: Schmid, in: Quecke/Schmid/Menke, SächsGemO, Stand Juli 2010, § 77 Rn. 20 mit weiteren Nachweisen). Es ist daher im Hinblick auf die Kompetenz zum Erlass einer Nachtragssatzung nicht zu beanstanden, dass der Kreistag für über- bzw. außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Wert von 500.000 € die Zuständigkeit des Hauptausschusses begründet hat.

Gleiches gilt auch im Hinblick auf § 61 SächsLKrO i.V.m. § 79 Abs. 1 Satz 2 SächsGemO, wonach über- bzw. außerplanmäßige Ausgaben, die nach Umfang und Bedeutung erheblich sind, der Zustimmung des Kreistages bedürfen. Auch hier hat der Gesetzgeber mit dem unbestimmten Rechtsbegriff „erheblich“ dem Landkreis einen weitreichenden Beurteilungsspielraum zuerkannt (Schmid, in: Quecke/Schmid/Menke, SächsGemO, Stand Juli 2010, § 79 Rn. 43). Eine solche erhebliche Bedeutung haben über- bzw. außerplanmäßige Ausgaben dann, wenn sie wesentliche und nachhaltige Auswirkungen auf die wirtschaftliche Lage des Landkreises oder auf die Aufgabenerfüllung haben (VGH BW, Urt. v. 30.3.2009, VBIBW 2009, 344 für die dem § 37 Abs. 2 Nr. 10 SächsGemO entsprechende Vorschrift des § 39 Abs. 2 Nr. 10 GemO BW). Die im Ermessen des Kreistages liegende Einschätzung, bei über- bzw. außerplanmäßigen Ausgaben in Höhe von maximal 500.000 € sei dies nicht der Fall, ist rechtlich nicht zu beanstanden.

2.2.3. Ebenso sind § 7 Abs. 2 Satz 5 2. und 6. Spiegelstrich der Hauptsatzung mit höherrangigem Recht vereinbar. Die Übertragung der Zuständigkeit für die Genehmigung von kurzfristigen Darlehen bis 12 Monate und bis zu einem Betrag von 500.000 €, soweit sie der Aufgabenerfüllung des Landkreises dienen, und von Darlehen an Gesellschaften, bei denen der Landkreis mindestens 50 % der Anteile hält, zur ausschließlichen Liquiditätssicherung verstößt nicht - wie die Antragsteller meinen - gegen § 37 Abs. 2 Nr. 13 SächsLKrO.

Nach dieser Vorschrift darf die Beschlussfassung über die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährsverträgen sowie über den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte, soweit sie für den Landkreis von erheblicher Bedeutung sind, nicht auf beschließende Ausschüsse übertragen werden. Wie bereits der Wortlaut der Vorschrift zeigt, sind Darlehen, die vom Landkreis gewährt werden und damit eine Rückzahlungsverpflichtung zu Gunsten des Landkreises be-

gründen, nicht von deren Anwendungsbereich erfasst. § 37 Abs. 2 Nr. 13 SächsLKrO will vielmehr verhindern, dass durch Beschlüsse der Ausschüsse erhebliche Verbindlichkeiten des Landkreises unter Umständen sogar für fremde Forderungen begründet werden und damit auch die Einhaltung der Vorgaben des § 61 SächsLKrO i. V. m. §§ 82, 83 SächsGemO sicherstellen. Die Bestellung einer Sicherheit ist mit der Gewährung eines Darlehens nicht vergleichbar. Den Vorgaben des § 37 Abs. 2 Nr. 13 SächsLKrO wird durch die Regelung in § 5 Abs. 2 Nr. 26 der Hauptsatzung hinreichend Rechnung getragen.

2.2.4. Auch die Übertragung der Zuständigkeit für Entscheidungen über den Verzicht auf Ansprüche und den Erlass von Forderungen von mehr als 10.000 € bis 100.000 € in § 7 Abs. 2 Satz 5 5. Spiegelstrich der Hauptsatzung verstößt nicht gegen höherrangiges Recht.

Nach § 37 Abs. 2 Nr. 16 SächsLKrO darf die Beschlussfassung über den Verzicht auf Ansprüche des Landkreises, soweit sie für ihn von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind, nicht auf beschließende Ausschüsse übertragen werden. Die im Rahmen seines Ermessens getroffene Einschätzung des Kreistages, der Verzicht auf Ansprüche im Wert von 10.000 € bis 100.000 € sei ebenso wie der Erlass derartiger Forderungen nicht von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung ist nicht zu beanstanden.

Insoweit wird zunächst auf obige Ausführungen zur erheblichen Bedeutung über- oder außerplanmäßiger Ausgaben verwiesen, die hier im Grundsatz gleichermaßen gelten, zumal die maximale Obergrenze deutlich geringer mit 100.000 € festgesetzt worden ist. Ein anderes Ergebnis ergibt sich auch nicht aus dem Einwand der Antragsteller, bei der Übertragung der Verzichtskompetenz habe nicht hinreichend Berücksichtigung gefunden, dass Verzichtsentscheidungen häufig politisch brisant seien. § 37 Abs. 2 Nr. 16 SächsLKrO als insoweit allein das Ermessen begrenzende gesetzliche Regelung stellt ausschließlich auf die wirtschaftliche Bedeutung ab (so auch VGH BW, Urt. v. 30.3.2009, a. a. O.).

2.2.5. Schließlich verstößt auch die Übertragung der Zuständigkeit für den Beitritt zu und Austritt aus Vereinen, Verbänden und Organisationen mit einem jährlichen Mitgliedsbeitrag im Einzelfall bis 500 € in § 7 Abs. 2 Satz 5 10. Spiegelstrich der Hauptsatzung nicht gegen höherrangiges Recht.

Der insoweit von den Antragstellern beanspruchte § 37 Abs. 2 Nr. 17 SächsLKrO bestimmt, dass den beschließenden Ausschüssen nicht die Beschlussfassung über den Beitritt zu Zweckverbänden und den Austritt aus diesen übertragen werden darf. Dementsprechend obliegt nach § 5 Abs. 2 Nr. 30 der hier streitigen Hauptsatzung dem Kreistag die Entscheidung über den Beitritt zu und den Austritt aus Zweckverbänden. § 7 Abs. 2 Satz 5 10. Spiegelstrich der Hauptsatzung erfasst - was auch die Bezugnahme auf die Mitgliedsbeiträge belegt - die Zweckverbände ersichtlich nicht, so dass ein Verstoß gegen § 37 Abs. 2 Nr. 17 SächsLKrO nicht vorliegt.

2.3. Die Antragsteller können schließlich auch nicht die Feststellung der Unwirksamkeit der § 6 Abs. 4 und 9 Abs. 1 Satz 2 der Hauptsatzung beanspruchen. Die formell nicht zu beanstandende Festlegung der Mitgliederzahl der beschließenden und beratenden Ausschüsse verstößt nicht gegen höherrangiges Recht.

Die in § 38 Abs. 1 Satz 1 SächsLKrO sowohl für die beschließenden als auch die beratenden (§ 39 Abs. 3 Satz 1 SächsLKrO) Ausschüsse gesetzlich festgelegte Mitgliederzahl von mindestens zehn von Hundert der Mitglieder des Kreistages ist vorliegend mit der Festlegung von 16 + 1 und 11 + 1 Mitgliedern erfüllt. Weitere gesetzliche Regelungen zur Mitgliederzahl bestehen nicht. Deren Festlegung unterliegt wiederum der autonomen Entscheidung des Antragsgegners, dem insoweit ein weites normatives Ermessen eingeräumt ist (BayVGH, Beschl. v. 12.9.2006 - 4 ZB 06.535 -, juris; OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 23.3.2006 - 7 N 111.05 -, juris; OVG Schl.-H., Urt. v. 15.3.2006, SchlHA 2007, 70; VGH BW, Urt. v. 18.1.1988, DÖV 1988, 472). Die das Ermessen limitierenden verfassungsrechtlichen Vorgaben sind gewahrt.

Die von dem Antragsgegner festgelegten Mitgliederzahlen werden dem Normzweck der §§ 37 und 39 SächsLKrO gerecht. Die Funktion der beschließenden und beratenden Ausschüsse liegt darin, den Kreistag von weniger wichtigen Angelegenheiten zu entlasten und dessen Entscheidungen vorzubereiten. Die effektive Wahrnehmung dieser Aufgabe ist sinnvoll nur unter der Voraussetzung möglich, dass die Ausschüsse kleiner als der Kreistag und in ihrer Größe so bemessen sind, dass sie selbst arbeitsfähig bleiben. Zu Recht hat der Antragsgegner seiner Entscheidung zu Grunde gelegt, dass mit der relativ geringen Zahl an Ausschussmitgliedern einer effektiven, wirtschaftlichen und rationellen Arbeitsweise der Gremien Vor-

schub geleistet werden sollte. Auch die Überlegungen, die beratenden Ausschüsse mit weniger Mitgliedern zu besetzen, um durch eine überschaubare Zahl der Mitglieder eine hohe Qualität in der Ausarbeitung von Entscheidungsvorschlägen zu erzielen sind ebenso wenig sachwidrig, wie die Orientierung an dem Aufgabenbereich dieser beratenden Ausschüsse, denen letztlich keine die Kreistagsentscheidung ersetzenden Befugnisse eingeräumt sind. Dass sich der Antragsgegner an sachlichen Erwägungen orientiert hat, belegen auch seine nachvollziehbaren Ausführungen, dass bei einer Berücksichtigung sämtlicher kleinerer Parteien und Wählergruppen bei der Festlegung der Ausschussgröße letztlich die Ausschüsse nicht mehr handlungsfähig gewesen wären.

Eine willkürliche Festlegung der Ausschussgröße, wie sie die Antragsteller behaupten, kann der Senat nicht feststellen. Soweit darauf verwiesen wird, dass mit der Wahl der Ausschussgröße die Mitgliedschaft der Gruppe der Antragsteller ausgeschlossen werden sollte, ist dies nicht nachvollziehbar. Die NPD, der die Antragsteller angehören, erlangte bei der Kreistagswahl fünf Sitze. Ausgehend hiervon und unter Berücksichtigung des hier nicht angegriffenen D'Hondtschen Höchstzahlverfahrens (§ 24 Abs. 7 GO) hätte den Mandatsträgern der NPD bei der festgelegten Mitgliederzahl der beschließenden Ausschüsse von 16 + 1 jedenfalls rechnerisch ein Sitz zugestanden. Wäre es das Bestreben des Antragsgegners gewesen, die Mandatsträger der NPD von vornherein und sicher aus der Ausschussarbeit auszuschließen, hätte er eine Mitgliederzahl von 13 + 1 Sitzen beschließen müssen. Denn erst dann wäre nach dem D'Hondtschen Höchstzahlverfahren selbst bei fraktions- bzw. parteitreuer Abstimmung eine Sitzelerlangung durch einen der Antragsteller ausgeschlossen gewesen. Auch die Festlegung der Mitgliederzahl der beratenden Ausschüsse auf 11 + 1 lässt angesichts obiger Ausführungen keine Willkür erkennen.

Die Festlegung der Größe der Ausschüsse wahrt schließlich auch das aus dem Demokratieprinzip folgende Spiegelbildlichkeitsgebot. Danach müssen Ausschüsse in ihrer Zusammensetzung soweit als möglich ein verkleinertes Abbild des Plenums - hier des Kreistages - sein (dazu etwa: BVerwG, Urt. v. 9.12.2009, NVwZ 2010, 834, SächsOVG, Beschl. v. 14.9.2010 - 4 B 87/10 -). Dieses Spiegelbildlichkeitsgebot begrenzt die Entscheidungsautonomie des Kreistages jedoch nur insoweit, als die Mitgliederzahl eines Ausschusses nicht so gering bemessen sein darf, dass ansehnlich große Fraktionen und Gruppen von einer Vertretung im Ausschuss ausgeschlossen werden, so dass der Ausschuss kein Spiegelbild der Zusammensetzung des Kreistages mehr darstellen würde (OVG Schl.-H., Urt. v. 15.3.2006, a. a. O.;

BayVGH, Urt. v. 17.3.2004, BayVBl. 2004, 429). Hingegen verlangt es nicht, dass durch die Größe der Ausschüsse gewährleistet ist, dass sämtliche Fraktionen und Gruppen in den Ausschüssen mitwirken können müssen (BVerwG, Beschl. v. 7.12.1992, NVwZ-RR 1993, 209). Dies gilt selbst dann, wenn einer Fraktion oder Gruppe - wie hier - nach dem maßgeblichen Proporz in keinem der Ausschüsse des Rates ein Sitz zusteht (BVerwG, Beschl. v. 25.9.1985, NVwZ 1986, 41; BVerwG, Beschl. v. 12.9.1977, DÖV 1978, 415).

Die NPD erlangte in der Kreistagswahl fünf Sitze, die jetzige Gruppe der Antragsteller zählt nur noch vier Mitglieder. Im Verhältnis zu dem aus 92 Mitgliedern bestehenden Kreistag stellen die gewählten Vertreter der NPD ersichtlich keine im vorbeschriebenen Sinne ansehnliche große Gruppe dar (vgl. OVG Schl.-H., Urt. v. 15.3.2006, a. a. O.; BayVGH, Urt. v. 17.3.2004, BayVBl. 2004, 429).

Auch die Ausschussgrößen als solche verstoßen nicht gegen höherrangiges Recht. Sie gewährleisten eine spiegelbildliche Besetzung der beschließenden und beratenden Ausschüsse.

Unter Zugrundelegung des D'Hondtschen Höchstzahlverfahrens gewährleistet die Ausschussgröße der *beschließenden* Ausschüsse den sechs größeren Fraktionen und Gruppen (einschließlich der NPD mit fünf Sitzen) rein rechnerisch eine Teilnahme an der Ausschussarbeit. Lediglich die kleineren Gruppen, die nicht mehr als drei Mandatssitze erlangt haben, sind rechnerisch hiervon ausgeschlossen. Dies verletzt nach obigen Ausführungen jedoch nicht das Spiegelbildlichkeitsgebot, weil sich die im Kreistag bestehenden Kräfteverhältnisse hierdurch in den Ausschüssen nicht maßgeblich verschieben.

Für die *beratenden* Ausschüsse gilt Letzteres gleichermaßen, auch wenn durch die Wahl der Ausschussgröße von 11 + 1 eine weitere Gruppe - nämlich die der Antragsteller - keinen Ausschusssitz erlangen konnte und die Ausschussgröße im Verhältnis zur Zahl der Kreisträte verhältnismäßig klein bemessen ist. Denn trotz dieser Tatsachen ist gewährleistet, dass sich das durch die fünf großen Fraktionen bereits im Kreistag geprägte Stärkeverhältnis in den Ausschüssen widerspiegelt. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass durch die Gemeindegebietsreform, die der Kreistagswahl zu Grunde lag, sehr große Landkreise mit zahlenmäßig starken Kreistagen gebildet wurden. Angesichts der sachgerechten Erwägung, dass Ausschüsse ihrerseits arbeitsfähig und effektiv auszugestalten sind, kann nicht verlangt werden, dass proportional zur wachsenden Mitgliederzahl im Plenum auch die Mitgliederzahlen in den

Ausschüssen steigen. Die Diskrepanz zwischen den Mitgliederzahlen des Kreistages und der Ausschüsse wird daher bei größeren Kreistagen zwangsläufig auch größer ausfallen. Dem steht das Spiegelbildlichkeitsgebot aber nicht entgegen, solange - wie hier - die Kräfteverhältnisse des Kreistages in den Ausschüssen wiedergegeben werden können.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Revision ist nicht zuzulassen, da keiner der in § 132 VwGO genannten Gründe vorliegt.

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Sächsischen Oberverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils einzulegen. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht einzureichen.

In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der der Beschluss abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung.

gez.:
Künzler

Meng

Koar

gez.:
Schmidt-Rottmann

Heinlein

Beschluss vom 30. September 2010

Der Streitwert wird auf 40.000,00 € festgesetzt.

Gründe

Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 63 Abs. 2 Satz 1, § 52 Abs. 1 GKG und orientiert sich an Ziffer 1.1.3 und 22.7 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
Künzler

Meng

Koar

gez.:
Schmidt-Rottmann

Heinlein

*Ausgefertigt:
Bautzen, den
Sächsisches Obergerverwaltungsgericht*